

durchgesetzt

Museumsaufseher zurück im Job

Weil er eine Tafel zurechtrückte, musste Wolfgang Dorn um seine Existenz kämpfen.

Streit mit viel öffentlicher Teilnahme: Der 45-Jährige Oberaufseher in der Albertina, Wolfgang Dorn, hatte eine leicht verschobene Aluminiumtafel um zwei Zentimeter zurecht gerückt. Weil die Tafel aber Teil einer Installation der Schweizer Künstlerin Sylvie Fleury war, wertete das sein Arbeitgeber als Entlassungsgrund und beantragte die Kündigung oder Entlassung des Betriebsrats beim Arbeitsgericht. Der Betriebsrat bat die AK um Hilfe. AK FÜR SIE berichtete über den Fall, auch der „Bürgeranwalt“. Der Vorwurf der Museumsleitung: Vertrauensbruch. Eine schiefe Platte ist ein Schadensfall, ein Notfallplan muss eingehalten werden. Unterstützung bekam Wolfgang Dorn von seinem Betriebsratsvorsitzenden.

Zurück im Job

Es gab eine kurze Gerichtsverhandlung. Dann einigte sich die Albertina mit ihrem Oberaufseher: „Ich habe eine Verwarnung bekommen, die vom Betriebsratsvorsitzenden nur zur Kenntnis genommen. Daher ist sie nicht rechtsgültig“, berichtet er. Auch nach der Auseinandersetzung geht Wolfgang Dorn heute wieder gern zur Arbeit: „Mit 45 ist es nicht leicht, einen Job zu finden. Aber es ging mir nicht nur um Geld, sondern auch um meine Ehre.“

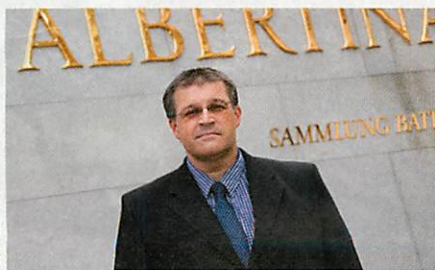


Foto: Lisa Gradnitzer

Geld zum Weiterlernen

FÜR SIE Weiterbildungskonto, Weiterbildungstausender. Wer dazu lernen will, kann Fördergelder bekommen.

Weiterbildungskonto, Weiterbildungstausender. Hier wird Ihre Weiterbildung gefördert. Wer sich fit macht in seinem Beruf, hat bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

■ **Mit dem Weiterbildungskonto** unterstützt der Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (WAFF) berufsbezogene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von WienerInnen, wenn die Kurse bei einem vom waff anerkannten Bildungsträger besucht wurden. Arbeitslose erhalten 50% der Kurskosten, bis zu 300 Euro, Beschäftigt bis zu 200 Euro. Für Berufsreifeprüfung, Werkmeisterprüfung, Nachholen des Lehr- oder Hauptschulabschlusses: 80 Prozent der Kurskosten, bis zu 450 Euro.

■ **Außerdem fördert der WAFF** Arbeitnehmerinnen in einem Arbeitsverhältnis mit dem „Weiterbildungstausender“. Bis zu 1.000 Euro gibt es, wenn Sie Ihre Weiterbildung erfolgreich abschließen. Voraussetzung: Die Weiterbildung muss bei einem vom WAFF anerkannten Bildungsträger absolviert werden. Sie muss zwischen dem 1. August 2010 und dem 31. Dezember 2010 begonnen worden sein und spätestens am 31. August



Fotopicturedesk.com / ulstein bild

Weiterbildung bringt Chancen im Beruf.

2011 erfolgreich beendet werden.

■ **Das bfi bietet zahlreiche Kurse an**, für die Sie den „Bildungstausender“ nutzen können. Zusätzlich können Sie bei einem AK pluskurs des bfi Ihren AK Bildungsgutschein im Wert von 100 Euro für AK Wien Mitglieder plus 50 Euro extra für Eltern in Karenz dafür einsetzen. Den Bildungsgutschein gibt's unter <http://wien.arbeiterkammer.at> oder am kostenlosen Bestelltelefon: 0800 311 311.

MEHR

Alles zu AK Förderungen: wien.arbeiterkammer.at/bildungsgutschein, weitere Infos: www.waff.at

Schaden beim Arbeiten – wer zahlt?

Tip von Sibylle Jausovec AK-ARBEITSRECHTSEXPERTIN



Wenn Sie arbeiten, kann auch einmal etwas schiefgehen. Aber wer zahlt, wenn Sie bei der Erbringung der Arbeitsleistung Ihrem Arbeitgeber oder einem Dritten einen Schaden zugefügt haben?

■ **Bei jedem Schaden zahlt im Prinzip derjenige**, der ihn verursacht und verschuldet hat. Für Schäden bei der Erbringung der Arbeitsleistung zählt aber auch, ob Sie den Schaden vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig verursacht haben oder ob überhaupt nur eine entschuld-bare Fehlleistung vorliegt. Des Weiteren muss die Art der Tätigkeit, die Ausbildung und die wirtschaftlichen Situation des/der ArbeitnehmerIn berücksichtigt werden.

■ **Wenn der Schaden nur durch außerordentliche Aufmerksamkeit oder Leistung von Ihnen hätte verhindert werden können**, gilt das als „entschuld-bare Fehlleistung“. Dann müssen Sie gar nicht für den Schaden aufkommen.

■ **Wenn leichte Fahrlässigkeit vorliegt**, kann das Gericht die Schadenersatzpflicht ganz erlassen. Bei grober Fahrlässigkeit kann es den Schadenersatz mindern. Für einen Schaden, den Sie mit Vorsatz herbeigeführt haben, müssen Sie aber voll aufkommen.

■ **Im Streitfall entscheidet das zuständige Gericht**, in welcher Höhe Sie den Schaden ersetzen müssen.